

**Zusätzlicher Fragebogen  
in der 3. Altersstufe**

Bezeichnung der UV-Stelle <input style="width: 90%;" type="text"/> Aktenzeichen: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Eingangsstempel der Behörde   
Ergänzungsblatt zum Antrag für <input style="width: 90%;" type="text"/> Bitte füllen Sie für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein gesondertes Ergänzungsblatt aus	<b>Ergänzungsblatt zum Antrag bzw. Überprüfungsantrag auf Leistungen nach dem UVG <u>nur</u> für Kinder vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</b>

Ergänzende Angaben

zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder,

- die am 1. Juli 2017 12 Jahre alt sind, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ab dem 1. Juli 2017 12 Jahre alt werden

**Hinweis:** Die erforderlichen Angaben und Nachweise beziehen sich nur auf den jeweiligen Monat der Antragstellung bzw. den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Voraussetzungen müssen (nur) **in** diesem Monat vorliegen.

- Falls das Kind vor dem 01.07.2017 12 Jahre alt geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat **Juli 2017** benötigt bzw. für den Monat, in dem die Antragstellung erfolgt.
- Falls das Kind während des Bezugs von laufenden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

<b>A</b>	Ich erkläre:
Mein Kind <input style="width: 150px;" type="text"/> (Name), geb. <input style="width: 150px;" type="text"/> hat <input type="checkbox"/> im Monat der Antragstellung bzw. der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen <input type="checkbox"/> im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten <input type="checkbox"/> nein, es hat keine SGB II-Leistungen erhalten, bitte weiter mit der Frage B <input type="checkbox"/> ja, bitte beantworten Sie die weiteren Fragen und <p style="text-align: center;"><b>fügen Sie nun bitte auf jeden Fall den vollständigen für den maßgeblichen Monat zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Jobcenters bei.</b></p>	
Ja, ich habe Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen <input type="checkbox"/> im Monat der Antragstellung bzw. der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen <input type="checkbox"/> im Monat des 12. Geburtstages des Kindes Zusätzlich habe ich <u>neben</u> dem Bezug von Arbeitslosengeld II ein eigenes Einkommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von mtl. brutto <input style="width: 100px;" type="text"/> €	

<b>B</b>	Zusätzliche Angaben <input type="checkbox"/> mein Kind ist jünger als 15 Jahre, Ende der Befragung
	<input type="checkbox"/> mein Kind ist <b>15 Jahre alt</b> aber noch nicht 18 Jahre alt, bitte beantworten Sie die weiteren Fragen
	Mein Kind besucht eine <u>allgemeinbildende Schule</u> (s. Erläuterungen <sup>1</sup> ) <input type="checkbox"/> ja, die <input type="text"/> Schule; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im <input type="text"/> (Monat)/ <input type="text"/> (Jahr), Ende der Befragung <input type="checkbox"/> nein, nicht mehr seit dem <input type="text"/> bitte die weiteren Fragen beantworten
	Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule mehr besucht, sind seine Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit auf seinen Bedarf anzurechnen.  Mein Kind befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis <input type="checkbox"/> Ja, seit dem <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein, es geht folgender Tätigkeit nach <input type="text"/>
	Mein Kind bezieht folgende eigene Einkünfte: <input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung seit dem <input type="text"/> in Höhe von mtl. <input type="text"/> € Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und die <input type="text"/> (Auszahlungsbetrag) Lohn- oder Gehaltsabrechnung in Kopie bei) <input type="checkbox"/> Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit als <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Einkünfte aus einer selbständigen Arbeit als <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermögen und zwar aus <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) in Höhe von ca. <input type="text"/> € mtl. bzw. jährlich <input type="checkbox"/> Vermietung oder Verpachtung in Höhe von ca. mtl. <input type="text"/> €
	Der Umfang und die Höhe der Einkünfte Ihres Kindes sind durch <b>Nachweise zu belegen</b> . Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Belege mit mtl. Überschussrechnung, Aufstellung mit Belegen über die mtl. Einnahmen und Ausgaben, Kontoauszüge) bei. Für den Fall, dass Unterhaltsvorschussleistungen laufend bewilligt werden, sind die Nachweise monatlich zu erbringen

Ich versichere, dass ich die o. g. Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund, dem Rechtsanwalt, der den antragstellenden Elternteil vertritt, und dem Jobcenter (SGB II-Leistungsträger) ausgetauscht werden können und die Übermittlung der Daten erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**1 Erläuterungen** Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen gleichgestellt